



Rottenburg, den 23.09.2013

Synopse
Feuerwehr-Entschädigungssatzung alt – neu und Musterfassung Gemeindetag

Feuerwehr-Entschädigungssatzung - alt - Stand 14.12.1999	Feuerwehr-Entschädigungssatzung - neu -
<p>Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) der Stadt Rottenburg am Neckar</p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 14.12.1999 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rottenburg am Neckar (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)</p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1, § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 18,00 DM/9,00 EUR.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 18,00 DM/9,00 EUR je zu entschädigendem Einsatz.</p> <p>(4) Bei einer Einsatzdauer von mehr als vier Stunden beträgt der Erfrischungszuschuss 18,00 DM/9,00 EUR (vgl. § 15 Abs. 1 S. 4 FwG).</p> <p>(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG).</p>	<p>§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 EUR.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, kann – der nach Absatz 2 berechneten Zeit – für die Reinigung eine Stunde hinzugerechnet werden.</p> <p>(4) Bei einer Einsatzdauer von mehr als vier Stunden beträgt der Erfrischungszuschuss 12,00 EUR (vgl. § 16 Abs. 1 S. 4 FwG).</p> <p>(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).</p>



<p>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</p> <p>(1) Folgende Lehrgänge werden mit nachstehenden Pauschalbeträgen entschädigt. Diese beinhalten Kosten für Fahrt, Verpflegung und sonstige Mehraufwendungen.</p> <table border="0"> <tr> <td>Grundausbildung</td> <td>100,00 DM (51,00 EUR)</td> </tr> <tr> <td>Truppführer</td> <td>70,00 DM (35,00 EUR)</td> </tr> <tr> <td>Atemschutz</td> <td>100,00 DM (51,00 EUR)</td> </tr> <tr> <td>Sprechfunker</td> <td>80,00 DM (40,00 EUR)</td> </tr> <tr> <td>Maschinist</td> <td>175,00 DM (89,00 EUR)</td> </tr> </table> <p>Für jede Stunde der Aus- und Fortbildung, für die vom Arbeitgeber ein Verdienstausschlag geltend gemacht wird, reduziert sich der Entschädigungsbetrag um DM 5,00 (2,50 EUR) je Stunde.</p> <p>(2) Bei sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 5,00 DM (2,50 EUR) je Stunde, jedoch höchstens 40,00 DM (20,00 EUR) am Tag. Desweiteren erhalten sie eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.</p> <p>(3) Bei Verdienstausschlag aus selbständiger Arbeit wird ein Durchschnittssatz von 50,00 DM (25,00 EUR) je Stunde gewährt.</p>	Grundausbildung	100,00 DM (51,00 EUR)	Truppführer	70,00 DM (35,00 EUR)	Atemschutz	100,00 DM (51,00 EUR)	Sprechfunker	80,00 DM (40,00 EUR)	Maschinist	175,00 DM (89,00 EUR)	<p>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</p> <p>(1) Folgende Lehrgänge werden mit nachstehenden Pauschalbeträgen entschädigt. Diese beinhalten Kosten für Fahrt, Verpflegung und sonstige Mehraufwendungen.</p> <table border="0"> <tr> <td colspan="2">Truppmannausbildung Teil 1</td> </tr> <tr> <td>- Feuerwehr-Grundausbildung</td> <td>59,00 EUR</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Truppmannausbildung Teil 2</td> </tr> <tr> <td>Truppführer</td> <td>41,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Atemschutzgeräteträger</td> <td>59,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Sprechfunker</td> <td>46,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Maschinist für Löschfahrzeuge</td> <td>103,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Maschinist für Drehleiter</td> <td>103,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Motorsägenlehrgang</td> <td>35,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Jugendgruppenleiter</td> <td>35,00 EUR</td> </tr> </table> <p>Für jede Stunde der Aus- und Fortbildung, für die vom Arbeitgeber ein Verdienstausschlag geltend gemacht wird, reduziert sich der Entschädigungsbetrag um 3,00 EUR je Stunde.</p> <p>(2) Bei sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 3,00 EUR je Stunde, jedoch höchstens 23,00 EUR am Tag. Desweiteren erhalten sie eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.</p> <p>(3) Bei Verdienstausschlag aus selbständiger Arbeit wird ein Durchschnittssatz von 29,00 EUR je Stunde gewährt.</p>	Truppmannausbildung Teil 1		- Feuerwehr-Grundausbildung	59,00 EUR	Truppmannausbildung Teil 2		Truppführer	41,00 EUR	Atemschutzgeräteträger	59,00 EUR	Sprechfunker	46,00 EUR	Maschinist für Löschfahrzeuge	103,00 EUR	Maschinist für Drehleiter	103,00 EUR	Motorsägenlehrgang	35,00 EUR	Jugendgruppenleiter	35,00 EUR										
Grundausbildung	100,00 DM (51,00 EUR)																																								
Truppführer	70,00 DM (35,00 EUR)																																								
Atemschutz	100,00 DM (51,00 EUR)																																								
Sprechfunker	80,00 DM (40,00 EUR)																																								
Maschinist	175,00 DM (89,00 EUR)																																								
Truppmannausbildung Teil 1																																									
- Feuerwehr-Grundausbildung	59,00 EUR																																								
Truppmannausbildung Teil 2																																									
Truppführer	41,00 EUR																																								
Atemschutzgeräteträger	59,00 EUR																																								
Sprechfunker	46,00 EUR																																								
Maschinist für Löschfahrzeuge	103,00 EUR																																								
Maschinist für Drehleiter	103,00 EUR																																								
Motorsägenlehrgang	35,00 EUR																																								
Jugendgruppenleiter	35,00 EUR																																								
<p>§ 3 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:</p> <table border="0"> <tr> <td>Kommandant (Stadtbrandmeister)</td> <td>1.840,00 EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>1. stv. Kommandant</td> <td>306,00 EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>2. stv. Kommandant</td> <td>255,00 EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>3. stv. Kommandant</td> <td>204,00 EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Abteilungskommandant Stadtmitte</td> <td>869,00 EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>stv. Abt.kommandant Stadtmitte</td> <td>255,00 EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Abt.kommandant Ergenzingen</td> <td>357,00 EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Abteilungskommandanten Stadtteile mit Telefonanschluss Gerätehaus</td> <td>255,00 EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Abteilungskommandanten Stadtteile ohne Telefonanschluss Gerätehaus</td> <td>291,00 EUR/Jahr</td> </tr> </table>	Kommandant (Stadtbrandmeister)	1.840,00 EUR/Jahr	1. stv. Kommandant	306,00 EUR/Jahr	2. stv. Kommandant	255,00 EUR/Jahr	3. stv. Kommandant	204,00 EUR/Jahr	Abteilungskommandant Stadtmitte	869,00 EUR/Jahr	stv. Abt.kommandant Stadtmitte	255,00 EUR/Jahr	Abt.kommandant Ergenzingen	357,00 EUR/Jahr	Abteilungskommandanten Stadtteile mit Telefonanschluss Gerätehaus	255,00 EUR/Jahr	Abteilungskommandanten Stadtteile ohne Telefonanschluss Gerätehaus	291,00 EUR/Jahr	<p>§ 3 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:</p> <table border="0"> <tr> <td>Kommandant</td> <td>2.116,00 EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>1. stv. Kommandant</td> <td>352,00 EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>2. stv. Kommandant</td> <td>294,00 EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>3. stv. Kommandant</td> <td>235,00 EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Abteilungskommandant Stadtmitte</td> <td>1.000,00 EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>1. stv. Abt.kommandant Stadtmitte</td> <td>294,00 EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Abt.kommandant Ergenzingen</td> <td>411,00 EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Abt.kommandanten Stadtteile</td> <td>294,00 EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>1. stv. Abt.kommandanten Stadtteile</td> <td>59,00 EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Kleiderkammerwart Einsatzabt.</td> <td>150,00 EUR/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Kleiderkammerwart Jugendabt.</td> <td>100,00 EUR/Jahr</td> </tr> </table>	Kommandant	2.116,00 EUR/Jahr	1. stv. Kommandant	352,00 EUR/Jahr	2. stv. Kommandant	294,00 EUR/Jahr	3. stv. Kommandant	235,00 EUR/Jahr	Abteilungskommandant Stadtmitte	1.000,00 EUR/Jahr	1. stv. Abt.kommandant Stadtmitte	294,00 EUR/Jahr	Abt.kommandant Ergenzingen	411,00 EUR/Jahr	Abt.kommandanten Stadtteile	294,00 EUR/Jahr	1. stv. Abt.kommandanten Stadtteile	59,00 EUR/Jahr	Kleiderkammerwart Einsatzabt.	150,00 EUR/Jahr	Kleiderkammerwart Jugendabt.	100,00 EUR/Jahr
Kommandant (Stadtbrandmeister)	1.840,00 EUR/Jahr																																								
1. stv. Kommandant	306,00 EUR/Jahr																																								
2. stv. Kommandant	255,00 EUR/Jahr																																								
3. stv. Kommandant	204,00 EUR/Jahr																																								
Abteilungskommandant Stadtmitte	869,00 EUR/Jahr																																								
stv. Abt.kommandant Stadtmitte	255,00 EUR/Jahr																																								
Abt.kommandant Ergenzingen	357,00 EUR/Jahr																																								
Abteilungskommandanten Stadtteile mit Telefonanschluss Gerätehaus	255,00 EUR/Jahr																																								
Abteilungskommandanten Stadtteile ohne Telefonanschluss Gerätehaus	291,00 EUR/Jahr																																								
Kommandant	2.116,00 EUR/Jahr																																								
1. stv. Kommandant	352,00 EUR/Jahr																																								
2. stv. Kommandant	294,00 EUR/Jahr																																								
3. stv. Kommandant	235,00 EUR/Jahr																																								
Abteilungskommandant Stadtmitte	1.000,00 EUR/Jahr																																								
1. stv. Abt.kommandant Stadtmitte	294,00 EUR/Jahr																																								
Abt.kommandant Ergenzingen	411,00 EUR/Jahr																																								
Abt.kommandanten Stadtteile	294,00 EUR/Jahr																																								
1. stv. Abt.kommandanten Stadtteile	59,00 EUR/Jahr																																								
Kleiderkammerwart Einsatzabt.	150,00 EUR/Jahr																																								
Kleiderkammerwart Jugendabt.	100,00 EUR/Jahr																																								



<p>stv. Abt.kommandanten Stadtteile 51,00 EUR/Jahr Gerätewart mit einem Kfz und 153,00 EUR/Jahr für jedes weitere von der Stadt beschaffte Kfz 51,00 EUR/Jahr Stadtjugendwart 76,00 EUR/Jahr Jugendwart 51,00 EUR/Jahr Ausbilder 9,00 EUR/Stunde</p>	<p>Ehrenamtl. Gerätewart einer Abt. 176,00 EUR/Jahr für jedes weitere von der Stadt beschaffte Kfz 59,00 EUR/Jahr Stadtjugendfeuerwehrwart 88,00 EUR/Jahr Jugendgruppenleiter 59,00 EUR/Jahr Ausbilder mit Ausbildungslehrgang 12,00 EUR/Std.</p>
<p>§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p> <p>Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstehende Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 18,00 DM/Stunde (9,00 Euro/Stunde) gewährt.</p>	<p>§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p> <p>Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstehende Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 Euro/Stunde gewährt.</p>
<p>§ 5 In-/Außerkräfttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.</p> <p>(2) Die DM-Beträge treten mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft, die EUR-Beträge am 01.01.2002 in Kraft.</p> <p>Rottenburg am Neckar, den 14.12.1999</p> <p>Klaus Tappeser Oberbürgermeister</p>	<p>§ 5 In-/Außerkräfttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die früheren Feuerwehr-Entschädigungssatzungen der Stadt Rottenburg am Neckar außer Kraft. Das ist insbesondere die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Rottenburg am Neckar vom 14.12.1999.</p> <p>Rottenburg am Neckar, den TT.MM.JJJJ</p> <p>Stephan Neher Oberbürgermeister</p>
<p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>	<p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>